

„Betriebsprüfung – und nun?“

Ralf Terheyden

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Terheyden Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cloppenburg**

**Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oldenburg**

Oldenburg, den 12. März 2015



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

TERHEYDEN Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung

**Terheyden
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cloppenburg**

**Terheyden
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oldenburg**



Einfach. Gut. Beraten.



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



Ralf Terheyden Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Aufsichtsrat/ Beirat, Vollversammlung IHK, Elterninitiative

- Studium in Göttingen zum Diplomkaufmann
- Ab 1991 bei einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Prüfung
- Seit 1997 im Bereich Corporate Finance (Sanierungs- und Beratungsaufgaben im Umfeld der Treuhandanstalt sowie Unternehmenskauf- und verkauf bis hin zu einem Börsengang)
- 2000 bis 2003 Leiter des Bereichs Unternehmensfinanzierung bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Oldenburg (Schwerpunkte Bewertung- und Beratungsaufgaben der Unternehmensfinanzierung)
- Im November 2000 bis April 2001 Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in London
- Seit Mai 2003 selbstständig als Gesellschafter und Geschäftsführer zunächst in einer Partnerschaft, seit September 2004 in eigener Gesellschaft in Cloppenburg. Im März 2007 Eröffnung eines weiteren Büros in Oldenburg.



Ralf Döpfer Steuerberater

- Ausbildung zum Steuerfachgehilfen
- Weiterbildung zum Steuerfachassistenten
- Leiter des Rechnungswesens in einem produzierenden Gewerbe
- Seit 2002 Steuerberater
- Seit 2003 selbstständig tätig
- Seit Anfang 2007 Kooperation mit Terheyden Revision und Treuhand GmbH und Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH
- Seit 2012 angestellt als Steuerberater bei der Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

- Rechtliche Grundlagen
- Aktuelles
- Anlässe und Ablauf einer Betriebsprüfung
- Kooperative Betriebsprüfung
- Betriebsprüfung und Steuerfahndung
- Umsatzsteuer-Nachschau
- Zusammenfassung

***Was erwarten Sie von
diesem Seminar?***

Prüfungen

- **Finanzamt**
 - Außenprüfung / Betriebsprüfung
 - Umsatzsteuer-Nachschau
 - Lohnsteuer-Nachschau
 - Umsatzsteuersonderprüfung, Lohnsteuersonderprüfung
 - Steuerfahndung

- **Sozialversicherung**
 - Berufsgenossenschaft
 - Krankenkassen
 - Rentenversicherung
 - Zoll

- **Übrige**
 - Jahresabschlussprüfungen
 - Audits
 - sonstige

Rechtliche Grundlagen



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 193 ff. Abgabenordnung (AO) (Außenprüfung laut AO)
- Betriebsprüfungsordnung (BpO)
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)
- Einzelgesetze z.B. § 42 f EStG (Lohnsteuerausprüfung)
- Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO
- BMF-Schreiben zu Rechten und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung
- BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), BStBl I 2001 S. 415 incl. Änderung dieses BMF-Schreibens vom 14.09.2012 (ersetzt durch nachfolgendes BMF-Schreiben)
- BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14.11.2014 (gültig für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen)
- Richtsatzsammlungen

Zulässigkeit der Außenprüfung

§ 193 Abs. 1 AO

- Unterhalten eines gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- Freiberuflich tätig
- Auch nach Einstellung oder Aufgabe des Unternehmens möglich
- Bei zusammenveranlagten Eheleuten erstreckt sich die auf § 193 Abs. 1 AO gestützte Prüfung bei dem einen Ehegatten nicht auf den anderen Ehegatten
- Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurden auch Steuerpflichtige einbezogen, deren Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500 TEUR beträgt (Privatleute) (§ 147a AO)



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



Zulässigkeit der Außenprüfung

§ 193 Abs. 2 AO

- Steuerpflichtige, die für Rechnung eines anderen Steuern entrichten
- Steuerpflichtige, die für Rechnung eines anderen Steuern einbehalten und abführen (z.B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- Wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist
- Steuerpflichtige, die Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 Satz 3 AO nicht erfüllen



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO)

- Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse
- Kann eine oder mehrere Steuerarten umfassen
- Kann einen oder mehrere Besteuerungszeiträume umfassen
- Bei Personengesellschaften können die Verhältnisse der einzelnen Gesellschafter einbezogen werden



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



Zuständigkeit (§ 195 AO)

- Durchführung von den für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden
- Andere Finanzbehörden können mit der Prüfung beauftragt werden
- Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe werden durch die Betriebsprüfungsstelle des Festsetzungsfinanzamtes geprüft
- Groß- und Konzernbetriebe werden in Niedersachsen durch die Finanzämter für Großbetriebsprüfungen geprüft

Aktuelles

Warum Betriebsprüfung?

- Finanzbehörden haben die Aufgabe, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 AO)
- Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse
- Überprüfung einer oder mehrerer Steuerarten
- Überprüfen eines oder mehrerer Besteuerungszeiträume



Die Betriebsprüfung ist der Außendienst der Finanzverwaltung

Statistiken

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen im Jahr 2013 zu Mehrsteuern von rund 17,2 Mrd. Euro geführt.

Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Mehrergebnissen nicht enthalten.

Zahl der erfassten Betriebe:

Größenklasse	2011	2012	2013
Großbetriebe	191.335	191.335	196.402
Mittelbetriebe	799.135	799.135	820.778
Kleinbetriebe	1.189.727	1.189.727	1.214.853
Kleinstbetriebe	6.391.015	6.391.015	5.688.385
Insgesamt	8.571.212	8.571.212	7.920.418

Die Ermittlung der Betriebszahlen und Einordnung in die Größenklassen erfolgt in der Regel alle drei Jahre, zuletzt zum 1. Januar 2013.

Quelle: BMF : Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung

Zahl der abgeschlossenen Prüfungsfälle:

	2011	2012	2013
Großbetriebe	41.764 21,8%	41.365 21,6%	41.746 21,3%
Mittelbetriebe	52.679 6,6%	52.544 6,6%	53.332 6,5%
Klein- und Kleinstbetrieben	103.075 1,4%	101.782 1,3%	98.495 1,4%

Nach der Begriffsbestimmung der Abgabenordnung sind in der Anzahl der Kleinstbetriebe auch solche zu erfassen, die hinsichtlich ihrer Prüfungsbedürftigkeit von völlig untergeordneter Bedeutung sind. Da dies der größte Teil der Kleinstbetriebe ist, sind Darstellungen zum durchschnittlichen Prüfungsabstand in dieser Größenklasse ohne Aussagewert.

Quelle: BMF : Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung

Zahl der Prüfer:

	2011	2012	2013
Zahl der im Kalenderjahr vorhandenen Prüfer	13.226	13.271	13.466

Quelle: BMF : Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung

Aufteilung der Mehrsteuern und Zinsen (in Mrd. EUR):

	2011	2012	2013
Großbetriebe	12,5	14,6	13,4
Mittelbetriebe	1,3	1,3	1,3
Kleinbetriebe	0,8	0,8	0,6
Kleinstbetriebe	1,0	1,0	1,0

Wie bisher ergibt sich der größte Teil der Mehrsteuern aus der Prüfung der Großbetriebe. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung können aber die Prüfungen nicht auf diese Größenklasse beschränkt werden. Im Übrigen darf die präventive Wirkung der Betriebsprüfung nicht unterschätzt werden.

Quelle: BMF : Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



Nach den statistischen Erhebungen wird nicht unterschieden, welche der Nachforderungsbeträge als Verlagerungen anzusehen sind und welche ohne eine Betriebsprüfung endgültig ausgefallen wären.

Rückschlüsse auf das Ausmaß strafrechtlich relevanter Steuerhinterziehungen können aus den Mehrergebnissen nicht gezogen werden.



Solange Sie keinen Großbetrieb vertreten, werden Sie wohl seltener Besuch vom Finanzamt haben.

Mehrsteuern nach Steuerarten und Zinsen (in Mrd. EUR):

	2011	2012	2013
Umsatzsteuer	2,0	2,0	2,0
Einkommensteuer	3,0	2,8	2,5
Körperschaftsteuer	4,6	5,1	4,5
Gewerbsteuer	3,3	4,0	4,1
Sonstige Steuern	0,9	1,0	0,8
Zinsen	2,5	2,8	2,5
Insgesamt	16,3	17,7	16,4

Quelle: BMF : Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung

Anlässe einer Betriebsprüfung

Auswahlkriterien der Betriebsprüfung

Nach Größenklassen (§ 3 BpO)

- Großbetriebe (G)
- Mittelbetriebe (M)
- Kleinbetriebe (K)
- Kleinstbetriebe (Kst)
- Sonstige

Großbetriebe

- Anschlussprüfung (§ 4 Abs. 2 BpO)

Sonstige Betriebe

- In der Regel nicht mehr als 3 zusammenhängende Besteuerungszeiträume (§ 4 Abs. 3 BpO)
- Unregelmäßige Prüfung



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

Einteilung der Größenklassen

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 21. Prüfungsturnus (1.1.2013)

Betriebsart	Betriebsmerkmale in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
		über		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	7.300.000 280.000	900.000 56.000	170.000 36.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.300.000 250.000	510.000 56.000	170.000 36.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.700.000 580.000	830.000 130.000	170.000 36.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.600.000 330.000	760.000 63.000	170.000 36.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn über	140.000.000 560.000	35.000.000 190.000	11.000.000 46.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen über	30.000.000	5.000.000	1.800.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (L.u.F.)	Wirtschaftswert der selbst- bewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	230.000 125.000	105.000 65.000	47.000 36.000

Auswahlverfahren der Finanzverwaltung

- Zufallauswahl
- Erfahrungen aus abgeschlossenen Betriebsprüfungen
- Branchenkenntnisse
- Prüffelder werden durch OFD (Oberfinanzdirektion) festgelegt
- Mitteilungen der Veranlagungsfinanzämter
 - Durch die elektronische Abgabe der Steuererklärungen, Bilanzen etc. können maschinell Risiken ausgewertet werden
 - Kennzahlenvergleich
 - Veränderungen Vorjahre



Groß,- und mittlere Betriebe; Anschlussprüfung
Kleinbetriebe; Stichprobe oder Anlassbezogen



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

Typische Anlässe einer Betriebsprüfung

- Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung
- Gesellschafterwechsel
- Verträge mit Gesellschaftern
- Vorherige Prüfung schloss mit hohen Mehrsteuern ab
- Knappe Privatentnahmen zum Lebensunterhalt
- Investitionen bei geringen Privatentnahmen
- Teilwertabschreibungen auf Gebäude, Vorratsvermögen ...
- Nicht plausible Rückstellungen
- Niedrige teilfertige Arbeiten bei hohen Kundenanzahlungen
- Kontrollmitteilungen
- ...



Immer dann, wenn die Veranlagungsstelle im Finanzamt Fragen nicht klären kann, kommt die Betriebsprüfung

Ablauf einer Betriebsprüfung



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

**Vorbereiten
Unterlagen/Daten**

**Durchführung
Begleitung**

**Berichte
und
Bescheide**

P
R
Ü
F
U
N
G
S
A
N
O
R
D
N
U
N
G

Letzte Kontrollen
**Steuerberater
ansprechen**

B
E
G
I
N
N

P
R
Ü
F
U
N
G

Ort
**Ansprechpartner
Regeln**
Mitwirkungspflicht
Präsenzzeiten
**digitale
Betriebsprüfung**

S
C
H
L
U
S
S
B
E
S
P
R
E
C
H
U
N
G

Einspruch
Rechtshilfe

**Vorbereiten
Unterlagen/Daten**

Durchführung
Begleitung

Berichte und
Bescheide



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

1. Prüfungsanordnung (§ 196 AO, § 5 BpO)

- Finanzbehörde bestimmt den Umfang in einer schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung mit Rechtsbehelfsbelehrung
- Angemessene Zeit vorher bekanntzugeben (bei Großbetrieben 4 Wochen, sonst 2 Wochen)
- Angabe der zu prüfenden Steuerarten sowie der Prüfungszeiträume
- Name des Prüfers
- ggf. Ort der Prüfung (vorher mit dem Prüfer abstimmen)

Daraufhin evtl. Anträge des Steuerpflichtigen:

- Terminverlegung (nur bei wichtigen Gründen wie Krankheit, Umbau etc.)
- Ablehnung des Prüfers z.B. wegen Befangenheit



Prüfen Sie die Prüfungsanordnung !



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

TERHEYDEN

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung



Finanzamt für Großbetriebsprüfung
Oldenburg (Oldenburg) 17112

Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg (Oldenburg) *
Postfach 24 20 * 26014 Oldenburg

Steuerberatungsgesellschaft
Terheyden GmbH
Ammerländer Heerstr. 70
26129 Oldenburg

Terheyden Steuerberatungsgesellschaft mbH	
Bescheid: korrekt / fehlerhaft <i>→</i>	
Eing.:	06. Jan. 2012
Einspruch:	
Bearbeitet am:	durch:
	Z.Nr.

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:
9:00-12:00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon/Telefax:

Oldenburg

(0441) [redacted]
(0441) [redacted]

04. Jan. 2012

als Empfangsbevollmächtigte der Firma [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe Ihnen hiermit nachfolgende Prüfungsanordnung bekannt. Eine Durchschrift der Prüfungsanordnung ist zur Unterrichtung des steuerlichen Beraters beigelegt.

Prüfungsanordnung

Aufgrund des § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) soll bei der Steuerpflichtigen eine allgemeine Außenprüfung (Betriebsprüfung) durchgeführt werden.

Die Prüfung wird sich auf folgende Steuerarten und Zeiträume erstrecken:

	von	bis
Umsatzsteuer	2010	2010
Ges. u. einh. Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb	2010	2010
Gewerbesteuer	2010	2010

Die Außenprüfung wird am [redacted] beginnen. Mit der Durchführung ist [redacted] vom Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg (Oldenburg) beauftragt worden.

Im Rahmen dieser Anordnung hat der Prüfer die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer maßgebend sind (§ 199 Abs. 1 AO).

Es bleibt vorbehalten, die Prüfung inhaltlich einzuschränken oder auf weitere Steuerarten, Zeiträume und bestimmte Sachverhalte, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, auszudehnen.

Mit freundlichem Gruß



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg (Oldenburg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Verfügung angefochten wird. Ferner sollen Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Der Einspruch soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abgabenordnung -AO-).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Abs. 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen des Prüfers an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihren Steuerberater unterrichten.

Der Prüfer wird sich zu Beginn der Außenprüfung unter Vorlage seines Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Stellen Sie dem Prüfer zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Abs. 2 AO).

Legen Sie bitte dem Prüfer Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die er benötigt, erteilen Sie ihm die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie ihn beim Datenzugriff (§ 200 Abs. 1 AO).

Werden die Unterlagen nur in Form der Wiedergabe auf einem Datenträger aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beibringen (§ 147 Abs. 5 AO).

Wenn Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden sind, kann der Prüfer auf Ihre Daten zugreifen (§ 147 Abs. 6 AO).*) Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf Datenträgern für Prüfungszwecke zu übergeben.

*) Dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2002 archivierte Daten, wenn ein Datenzugriff (§ 147 Abs. 6 AO) des Prüfers für Sie mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre. Die Lesbarmachung der Daten muss jedoch während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie der Prüfer während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Abs. 2 AO).



Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen (§ 202 AO).

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen den Bericht, sondern nur gegen die auf Grund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet eine Schlussbesprechung nicht statt (§ 203 AO). An Stelle des schriftlichen Prüfungsberichts erhalten Sie spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden eine schriftliche Mitteilung über die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Abs. 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Abs. 1, 200 Abs. 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

Übrige Hinweise und Auswirkungen der Prüfung

Festsetzungsverjährung

Grundsatz:

Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§ 169 Abs. 1 AO)

Die Festsetzungsfrist beträgt bei Steuern 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 AO)

Ausnahme:

Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung erlassenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

(§ 171 Abs. 4 AO)

2. Vorbereitung der Prüfung

- Vorbesprechung mit dem steuerlichen Berater
 - Abläufe besprechen
 - Unterlagen sichten und sortieren
- Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen:
 - Belege und Kontoauszüge einschl. Kassenaufzeichnungen
 - Summen und Saldenlisten, Sachkonten, Journale
 - Inventarverzeichnisse
 - Aufstellungen über Bewertungsabschläge
 - Wareneingangs- und ausgangsbücher
 - Verträge und vertragliche Vereinbarungen
 - Lohn- und Gehaltskonten



Eine gute Vorbereitung erspart Kosten, Hektik und Nervosität



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

2 a. Welche Unterlagen sind zusammenzustellen?

- Gesellschafterverträge
- Gesellschafterbeschlüsse
- Geschäftsführerverträge
- Tantiemevereinbarungen
- Pensionszusagen
- Miet-, Pacht-, Leasingverträge
- Darlehensverträge
- Arbeitsverträge (auch mit nahen Angehörigen)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht
- Anlagenverzeichnis, Kontenblätter, Journale, Umbuchungslisten
- Kassenaufzeichnungen
- Inventur
- Wareneingangs- Warenausgänge
- Debitoren und Kreditorenaufstellungen
- Belege, Belege über Geschenke
- Reisekostenabrechnungen
- Sonstiges

Vorbereiten
Unterlagen/Daten

**Durchführung
Begleitung**

Berichte und
Bescheide



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

3. Beginn der Außenprüfung

- Unverzügliche Ausweispflicht des Prüfers (§ 198 S. 1 AO)
- Beginn der Prüfung (Datum, Uhrzeit) aktenkundig machen (§ 198 S. 2 AO)
- Einführungsgespräch
 - Vorstellung
 - Benennung und Vorstellung der Auskunftspersonen
 - Prüfungsschwerpunkte
 - Klärung der Vereinbarkeit des Tagesablaufs des Prüfers mit den Büro- und Geschäftszeiten
 - Betriebsbesichtigung vor Ort



Erklären Sie, dass ausschließlich Sie bzw. Ihr Steuerberater Ansprechpartner für die Prüfung ist

4. Prüfung

- Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (§ 199 Abs. 1 AO)
- Zugunsten sowie zuungunsten des Steuerpflichtigen (§ 199 Abs. 1 AO)
- Die Prüfung ist auf das Wesentliche abzustellen (§ 7 BpO)
- Die Dauer ist auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 7 BpO)
- Steuerpflichtige ist während der Prüfung über festgestellte Sachverhalte sowie die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu unterrichten (§ 199 Abs. 2 AO)
 - Bei Prüfungsunterbrechung nach Grund fragen (Steuerstraftat?)



Die Prüfung hat zugunsten sowie zuungunsten des Steuerpflichtigen zu erfolgen § 199 Abs. 1 AO

Digitaler Datenzugriff

- Seit 2002 besteht die Möglichkeit des digitalen Datenzugriffs (§147 abs. 6 AO)
- Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich auf die „ steuerlich relevanten Daten“
 - Nur aufbewahrungspflichtige Unterlagen dürfen geprüft werden
- Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen welche Prüfungsmethode „ digital“ oder „in Papierform“ sie anwendet
- Drei Möglichkeiten des Datenzugriffs
 - Unmittelbarer Datenzugriff („Z1“)
 - Prüfer greift unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem zu
 - Er nutzt die vorhandene Hard- und Software
 - Mittelbarer Datenzugriff („Z2“)
 - Nur Lesezugriff
 - Maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten nach Vorgabe des Prüfers
 - Datenträgerüberlassung („Z3“)
 - Unterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträger überlassen
 - Bei digitaler Prüfung oft vorab EDV-Fragebogen
 - www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/fragebogen-niedersachsen.pdf

Mit Einführung der digitalen Betriebsprüfung sind Betriebsprüfer mit der Prüfungssoftware IDEA ausgestattet und geschult worden. Damit kann die Prüfungstätigkeit umfassend unterstützt werden und die flächendeckende Prüfung des gesamten Datenumfangs erfolgen.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit der Betriebsprüfer, mathematisch-statistische Verfahren als indirekte Prüfungsmethoden einzusetzen, wie z.B.:

- Benford`s Law
 - Beschreibt die Gesetzmäßigkeit der Häufigkeit von Ziffern in großen Datenmengen
- Chi-Quadrat-Test
 - Analysiert die Verteilung bestimmter Ziffern
- Altersstrukturanalyse
- Lückenanalyse



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



5. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§ 200 AO)

- Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte mitzuwirken
- Auskünfte sind zu erteilen bzw. Auskunftspersonen zu benennen
- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorlegen
- Dem Prüfer ist ein geeigneter Raum oder Arbeitsplatz sowie erforderliche Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- Dem Prüfer ist Zutritt zu den Betriebs- und Geschäftsräumen zu gestatten
- Betriebsbesichtigungen sind zu gestatten
- Gewährung der Einsichtnahme in gespeicherte Daten sowie die Nutzung des Datenverarbeitungssystems (§147 Abs. 6 AO)
- Zurverfügungstellung der gespeicherten Daten und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (§147 Abs. 6 AO)

Achtung:

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Einräumung des Datenzugriffs, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, besteht die Möglichkeit der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes (§ 146 Abs. 2 b AO) (2.500,00 EUR bis 250.000,00 EUR)

6. Schlussbesprechung (§ 201 AO)

- Über das Ergebnis ist eine Besprechung durchzuführen, außer es ergeben sich keine Änderungen der Besteuerungsgrundlagen bzw. Steuerpflichtiger verzichtet darauf
- Strittige Sachverhalte sind zu erörtern
- Rechtliche Beurteilung der Feststellungen und ihre steuerlichen Auswirkungen sind zu erörtern
- Hinweis an Steuerpflichtigen bei Straf- oder Bußgeldverfahren aufgrund der Prüfung
- Tatsächliche Verständigung ist über Sachverhalte möglich



Mit der Schlussbesprechung endet die Sachverhaltsaufklärung



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



6 a. Vorbereitung Schlussbesprechung

- Strittige Sachverhalte sind zu überprüfen und zu klären
- Klären ob der Prüfer vom richtigen Sachverhalt ausgegangen ist
- Überprüfung ob Rechtsansicht des Prüfers mit der Literatur übereinstimmt
- Fehlende Unterlagen zusammenstellen
- Aufstellungen, Berechnungen des Prüfers anfordern
- Geplante Änderungen des Prüfers steuerlich durchrechnen
- Besteht die Möglichkeit einer tatsächlichen Verständigung?
- Bestehen strafrechtliche Risiken?
- Festlegung der Vorgehensweise in der Schlussbesprechung

Vorbereiten
Unterlagen/Daten

Durchführung
Begleitung

**Berichte und
Bescheide**



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

7. Prüfungsbericht (§ 202 AO)

- Über das Ergebnis ergeht ein schriftlicher Bericht
- Die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind darzustellen
- Der Prüfungsbericht enthält nicht immer die neue Steuerberechnung
- Änderungen der Besteuerungsgrundlagen sind darzustellen
- Wenn keine Änderungen vorliegen, genügt es, dies dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen
- Der Prüfungsbericht kann vorab zwecks Stellungnahme zugesandt werden
- Die Prüfungsfeststellungen im Bericht sind auszuwerten
- Der Prüfungsbericht ist kein Verwaltungsakt, somit nicht mit Einspruch anfechtbar



Prüfen Sie den Bericht genau!

8. Steuerbescheide

- Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergehen geänderte Steuerbescheide
- Steuerbescheide sind zu prüfen
- Evtl. sind Rechtsmittel gegen die geänderten Bescheide einzulegen (§§ 172 ff AO)
 - Einspruch
 - Ggf. danach Klage



Erst die geänderten Bescheide lösen geänderte Steuern aus



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer


Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung (§ 164 AO)

Grundsatz:

Steuern können, solange der Steuerfall noch nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

Aber:

Nach einer Außenprüfung ist der Vorbehalt aufzuheben, wenn sich Änderungen gegenüber der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung nicht ergeben. (§ 164 Abs. 3 S. 3 AO)



Solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist, können Sie grundsätzlich noch Anträge zur Änderung der Steuern stellen

Kooperative Betriebsprüfung

(Kooperativ ausgerichtete Konzernbetriebsprüfung)

Ziel:

- zeitnah
- in der Abwicklung zügig und
- mit dem kleinstmöglichen Aufwand für alle Beteiligten

prüfen



Dies setzt ein optimales Zusammenwirken aller Beteiligten voraus und erfordert die uneingeschränkte, freiwillige, über die bestehenden Pflichten hinausgehende, Unterstützung durch die Leitung des geprüften Unternehmens sowie des Prüfungsamtes.

Alle an der Betriebsprüfung Beteiligten bekunden ihre uneingeschränkte Mitwirkungsbereitschaft und fördern das gemeinsame Projekt. Das Unternehmen räumt den Anfragen und Bitten der Vertreter des Prüfungsamtes Vorrang ein.



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

1. Vorbereitung:

- erfolgt durch Großbetriebsprüfer
- Sie werten allgemein zugängliche Informationen sowie Kenntnisse aus alten Betriebsprüfungen aus

2. Beginn:

- strukturiertes Eröffnungsgespräch mit Unternehmensvertretern
- Alle wesentlichen Verfahrensschritte und -grundsätze werden abgestimmt

Bereits hier ist das Unternehmen zu informieren über

- Beschränkung der Prüfungsfelder
- zeitlicher Rahmen
- zu prüfende Veranlagungszeiträume
- regelmäßige Zwischenbesprechungen über Verfahrensstand

3. Orientierungsphase:

- dient der Gewinnung möglicher Prüfungsschwerpunkte und deren Gewichtung

In dieser ersten Prüfungsphase

- orientiert sich Prüfer auf der Grundlage des im Unternehmen vorhandenen Materials
- müssen Ansprechpartner zur Verfügung stehen
- soll gesetzlich vorgesehene Material bereits vorliegen
- „Z 1-Zugriff“ ist unerlässlich (unmittelbarer Datenzugriff)
- ggf. Selbstauskünfte über wesentliche steuerliche Entscheidungen der Vergangenheit

4. Planung der konkreten Betriebsprüfung:

- Von Beteiligten des Finanzamts werden Schwerpunktthemen konkret festgelegt

5. Planungsgespräch mit dem Unternehmen:

- Prüfungsschwerpunkte sollen dem Unternehmen dargestellt werden
- personelle und zeitliche Visualisierung
- Prüfungsablauf soll abgestimmt werden



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

6. Prüfungshandlungen :

- Die einzelnen Prüfungshandlungen sollen, für das Unternehmen vorhersehbar, möglichst in der geplanten Zeit vorgenommen und schrittweise mit dem Unternehmen abgestimmt werden.
- Für die Dauer der eigentlichen Prüfung ist Datenzugriff sicherzustellen („Z 3-Zugriff, Datenträgerüberlassung“)

In der Prüfungsphase kann es je nach Bedarf zu

- Konkreten Prüfungsanfragen
- Aktennotizen, Stellungnahmen
- Gesprächen zu bisherigen Prüfungsfeststellungen
- Klärungen von Einzelpunkten

kommen

7. Regelmäßige Fortgangsgespräche:

Die an der Betriebsprüfung beteiligten Personen führen regelmäßig Gespräche, um

- Zwischenergebnisse herbeizuführen
- den Stand der Außenprüfung darzustellen
- etwaige Probleme zu erkennen und zu lösen
- Verbesserungsüberlegungen zu diskutieren
- den weiteren Fortgang der Außenprüfung planen



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer



8. ggf. notwendige Themenanpassung:

- Grundsätzlich ist eine Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte nicht beabsichtigt
- Wenn sich Anhaltspunkte für weitere Prüfungsfelder ergeben, ist die Prüfung entsprechend auszudehnen

9. Schlussbesprechung:

- Keine Besonderheiten zur „normalen“ Schlussbesprechung, insbesondere wenn es gelingt, Einzelpunkte laufend abschließend zu klären

Zeitnahe Betriebsprüfung

- Steuerliche Betriebsprüfungen erstrecken sich meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren aus weit zurückliegenden Zeiträumen.
- Zeitnahe Betriebsprüfungen ermöglichen gegenwartsnahe Prüfungen
 - Dadurch kann die Prüfungsdauer verkürzt werden
 - Wille zur Kooperation zwischen Unternehmer und Finanzamt
 - Steuererklärungen müssen fertig gestellt sein
 - Rechts, und Planungssicherheit tritt früher ein
 - Sachverhaltsaufklärung ist einfacher
 - Gefahr von antizyklischer Steuernachforderungen wird vermindert
 - Geringeres Problem von nicht abzugsfähigen Nachzahlungszinsen

Betriebsprüfung und Steuerfahndung



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

- Prüfer ist zur Einleitung oder Mitteilung an das Strafsachenamt verpflichtet, wenn er den Verdacht einer Straftat hat (Anfangsverdacht)
- Steuerfahndung ist keine Außenprüfung
- Nach Verfahrenseinleitung keine Mitwirkungspflicht mehr
- Auskunftsverweigerungsrecht



Ab einer festgelegten Höhe an Steuernachzahlung, ist die Steuerfahndung durch das prüfende Finanzamt zu informieren!

Selbstanzeige § 371 AO

- Strafbefreiende Wirkung
- Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart sind in vollem Umfang zu berichtigen bzw. zu ergänzen
- Hinterzogene Steuern sind innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist nachzuzahlen
- Formlos (aus Beweissicherungsgründen jedoch besser schriftlich)
- alle unverjährten Straftaten einer Steuerart müssen offen gelegt werden
 - Maßgeblich ist die strafrechtliche Verjährung (10 Jahresfrist)
 - „ einer Steuerart“
 - Alle Steuerstraftaten einer Steuerart (Einkommensteuer, Umsatzsteuer..) müssen angegeben werden
 - „ In vollem Umfang“



Eine bekannt gegebene Prüfungsanordnung schließt eine strafbefreiende Selbstanzeige für die Steuerarten die in der Prüfungsanordnung genannt wurden aus.

Umsatzsteuer-Nachschau

Umsatzsteuer Nachschau § 27 b UStG

- Amtsträger der Finanzbehörden können ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Unternehmen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer erheblich sein können

Anlässe:

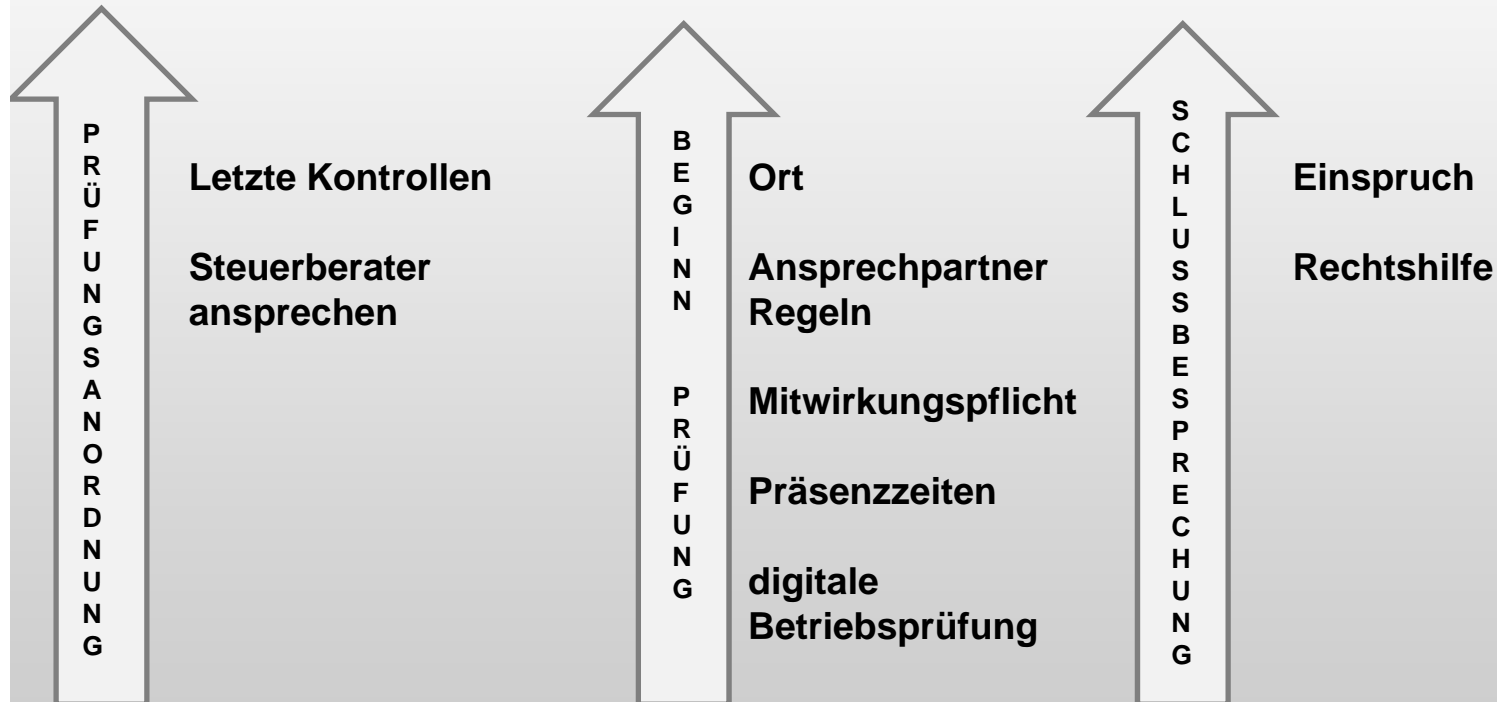
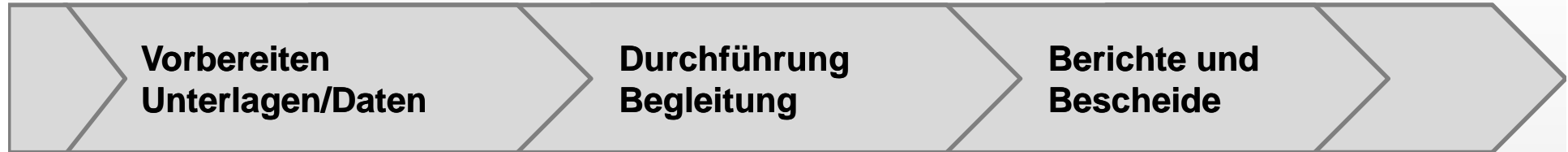
- Existenzgründungen bei neu gegründeten Unternehmen
- Überprüfung der Angaben von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gegenständen
- sind Neuanschaffungen getätigt worden
- Erledigung von Auskunftersuchen zum Vorsteuerabzug anderer Finanzämter

Zu beachten:

- Umsatzsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne § 193 AO, deshalb gelten Vorschriften für eine Außenprüfung nicht
- es dürfen alle Grundstücke und Räume betreten werden, die gewerblich oder beruflich genutzt werden
- Umsatzsteuer-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht
- es dürfen nur umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte aufgegriffen werden
- Unternehmer hat auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere etc. vorzulegen
- Umsatzsteuer-Nachschau kann ohne vorherige Ankündigung, jedoch mit schriftlichem Hinweis, in eine Außenprüfung übergehen. Hier darf nur Umsatzsteuer geprüft werden

Zusammenfassung

Zusammenfassung



Bitte denken Sie daran: ein großer Teil der Außenprüfungen führt zu Steuerstrafverfahren



IHK

Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

TERHEYDEN

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung

Wir freuen uns auf Sie!

CLP: 04471-18 400 0

OL: 0441-219731 0

ralf.terheyden@terheyden-wirtschaftspruefung.de

r.doepper@terheyden-wirtschaftspruefung.de